Geſetzſammlung

für das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Achtes Stück vom Jahr 1845.

XXI. Bekanntmachung

der Fürſtl. Regierung d. d. 31. October 1845, die oberherrſchaftliche Arznei-Taxe vom 16. Juny 1840 betreffend.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreiſen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit beſtehenden Taxpreiſen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten Taxbeſtimmungen treten mit dem 25. November d. J. in Wirkſamkeit. Da nun die Exemplare der für das Jahr 1840 erlaſſenen Arzneitaxe vergriffen ſind, ſo iſt, unter Berückſichtigung der bei den periodiſchen Reviſionen inzwiſchen bewirkten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Abänderungen in den Taxpreiſen, ein neuer Abdruck der für das Jahr 1840 erlaſſenen Arzneitaxe veranlaßt worden, zu deſſen gewiſſenhafter Befolgung die ſämmtlichen in der Oberherrſchaft des hieſigen Fürſtenthums privilegirten Apotheker hiermit angewieſen werden.

Rudolſtadt, den 31. October 1845.

Fürſtl. Schwarzb. Regierung.
Hönniger.

F. F. Conradi.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) In Rückſicht auf die dem Apotheker zu gewährende Entſchädigung für den mit dem Dispenſiren kleinerer Quantitäten nothwendiger Weiſe verbundenen Verluſt wird der Centner zu 100 Pfund, das Pfund Civil-Gewicht zu 15 Unzen, das Pfund Medicinal-Gewicht mithin zu 11¼ Unzen berechnet, und das Minimum eines Preiſes auf ¾ Kreuzer feſtgeſetzt. Dagegen findet von der Unze ab, eine ſolche Vergütung für den Dispenſations-Verluſt nicht ferner ſtatt; es wird daher die Unze in der üblichen